

Flächennutzungsplan II

Gemeinde Limburgerhof

Anlagen

- 1. Modellprojekt „Gender Planning“ - „Zukunft planen in Limburgerhof“ Ergebnisse der Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Vereine und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern**

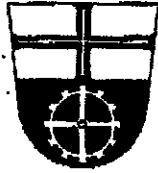
 - 2. Vertragliche Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellungen von Flächen für die Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vom 28.09.2006**

 - 3. Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, der Stadt Schifferstadt und der Verbandsgemeinde Waldsee, Verband Region Rhein-Neckar, 2006**

 - 4. Bestandslagepläne 10454-Ü-04 und 10454-Ü-10 (M 1:10.000) - vorhandene Beregnungsleitungen, Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz**

 - 5. Rad- und Fußwegekonzept Gemeinde Limburgerhof (M 1:10.000)**

 - 6. Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen (gültig ab: 01. Januar 2005), STEAG Saar Ferngas Transport**
-



Vertragliche Vereinbarung

nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellungen von Flächen für die
Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Limburgerhof,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Peter Kern

die Gemeinde Neuhofen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Frey

die Stadt Schifferstadt,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Sattel

die Verbandsgemeinde Waldsee (Ortsgemeinden Waldsee und Otterstadt),
vertreten durch Herrn Bürgermeister Otto Reiland

- nachfolgend Kommunen genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Teil I

Vorbemerkungen

1. Zur planungsrechtlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich steht den Kommunen das Instrument der Darstellung von speziellen geeigneten Flächen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan zur Verfügung. Soweit im Flächennutzungsplan solche speziell für Windenergieanlagen vorgesehene Flächen dargestellt werden, steht diese Ausweisung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen in der Regel entgegen, wenn sich dieses Ziel ausdrücklich aus den Planunterlagen und der Begründung ergibt.

2. Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen bestehen zwischen den genannten Kommunen vielfältige Gemeinsamkeiten sowie funktionale und gestalterische Wechselwirkungen. Insbesondere sind die Flächen der Gemeinden mit vergleichbaren Restriktionen belastet. Die Oberrheinische Tiefebene ist generell gekennzeichnet durch häufige Schwachwindwetterlagen, so dass die Windhöflichkeit in den genannten Kommunen ähnlich gering ist. Allerdings wurde durch die sukzessive Erhöhung der Windenergieanlagen der Wirkungsgrad deutlich verbessert. Die Erhöhung der Anlagen hat aber wiederum Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die erforderlichen Abstände zu empfindlichen Nutzungen.
 Die von den vertragsschließenden Kommunen bisher diskutierten Flächen für die Nutzung der Windenergie haben lagebedingte Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen den genannten Kommunen, so dass eine entsprechende interkommunale Vereinbarung geboten ist.
 Es besteht aus genannten Gründen zwischen den Kommunen darüber Einigkeit, dass die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich am besten über eine gemeinsame Vereinbarung über entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB erfolgen soll.

3. Mit dieser Vereinbarung soll eine gegenseitige Verpflichtung der Kommunen zur Ausweisung von abgestimmten Flächendarstellungen in den Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen begründet werden, bei denen die Belange aller betroffenen Kommunen berücksichtigt sind und die zugleich als gemeinsame Standortdarstellung aller genannten Kommunen dienen soll. Mit dieser Standortzuweisung ist das Planungsziel verbunden, dass Windenergieanlagen auf allen anderen Flächen der Kommunen unzulässig sein sollen.

4. Fachliche Grundlage für die Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen ist das „Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, der Stadt Schifferstadt und der Verbandsgemeinde Waldsee“. Dieses Konzept ist unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Gegebenheiten und der im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III 1995) sowie im Regionalen Raumordnungsplan Rhein-

pfalz 2004 enthaltenen überörtlichen Zielvorgaben für den vorliegenden Planungsraum erstellt worden.

5. Die Vereinbarung wird als Teil der Gesamtabwägung von den jeweiligen politischen Gremien beraten und beschlossen.

Teil II

Vertragsinhalt

§ 1

Grundlagen und Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrags ist die Abstimmung und Koordination der Darstellung von geeigneten Flächen (Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauBG in den Flächennutzungsplänen der vertragsschließenden Kommunen auf der Grundlage des „Konzepts zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, der Stadt Schifferstadt und der Verbandsgemeinde Waldsee“ gem. § 2 dieser Vereinbarung. Hierzu werden entsprechend den vielfältigen landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Eignungen der betroffenen Gemeindegebiete gemeinsame Flächen zur Konzentration von Windenergieanlagen dargestellt, die damit der notwendigen Kooperation zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum Rechnung tragen.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die gesamten Gemarkungen der Vertragspartner.

§ 2

Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, der Stadt Schifferstadt und der Verbandsgemeinde Waldsee

1. Konzeptionelles Vorgehen

Auf der Grundlage der Standortuntersuchung gem. § 1 dieses Vertrags für Windenergieanlagen legen die Kommunen den Darstellungen der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan folgende Konzeption zugrunde:

Die künftigen potentiellen Flächen für Windenergieanlagen sollen sich auf klar begrenzte Bereiche konzentrieren, die für die vorgesehene Nutzung geeignet sind.

Die Eignung dieser Flächen bezieht sich einmal auf die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Störpotentials für Mensch, Natur und Landschaft und zum anderen auf die Einschätzung der notwendigen technischen Standortvoraussetzungen (Windhöflichkeit, Netzanbindungen, Erschließung). Grundlage der durchgeführten Untersuchung ist ein gemeinsam vereinbarter Katalog von Prüfkriterien und Abstandserfordernissen.

Die Umsetzung der Konzeption zur Windenergienutzung erfolgt durch Aufstellung, Ergänzung oder Teiländerung der jeweiligen Flächennutzungspläne; die beabsichtigten Darstellungen sind Gegenstand dieser interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB.

2. Räumliche Struktur

Die beteiligten Kommunen liegen gem. Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) Rheinland-Pfalz und nach Regionalem Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 im hoch verdichteten Raum.

Dieser sogenannte Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist durch eine hohe Konzentration von Einwohnern und Beschäftigten auf geringer Fläche, einer hohen Infrastrukturdichte und sehr günstigen großräumigen Erreichbarkeitsverhältnissen gekennzeichnet.

Diese Voraussetzung macht diesen Raum zu einem attraktiven Standort insbesondere für Wohnen, Dienstleistungen, Handel und Gewerbe. Gleichzeitig ist die Lage des Raumes im Übergang der Rheinniederung zum Vorderpfälzer Tiefland geprägt von einem besonderen landschaftlichen Potential für die Naherholung im dicht besiedelten Kernraum der Metropolregion. Hinzu kommen vielfältige Nutzungsansprüche der Landwirtschaft und vor allem in der Rheinniederung der Rohstoffgewinnung, die die bereits bestehenden einander vielfältig überlagernden Nutzungskonflikte weiter verstärken.

Die Nutzungskonflikte machen es erforderlich, Schwerpunkte für die weitere räumliche Entwicklung zu setzen.

Aus ökologischer und siedlungsstruktureller Sicht zählt dieser hochverdichtete Raum zu den Räumen, in denen Maßnahmen und Ziele so auszurichten sind, dass vorhandene Beeinträchtigungen vordringlich abgebaut, neue vermieden und die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wiederhergestellt bzw. verbessert werden.

3. Konzentrationszone

Das Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung kommt zu folgendem Ergebnis:

Konzentrationszone südlich Limburgerhof / Neuhofen

Eine gemarkungsgrenzenüberschreitende Fläche von 29 ha im südlichen Teil der Gemeinde Limburgerhof bzw. südlichen Teil der Gemeinde Neuhofen ist für die Nutzung der Windenergie geeignet (s. Anlage).

Für das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde Neuhofen südlich der Landesstraße L 533 und östlich der Bundesstraße B 9 ergeben sich durch die vorgesehene Konzentrationszone für Windenergieanlagen keinerlei Einschränkungen.

§ 3

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Auf der Grundlage des „Konzepts zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung“ verpflichten sich die Gemeinden Limburgerhof und Neuhofen, die Stadt Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Waldsee zur Darstellung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung nach § 2 dieses Vertrags in der anstehenden Änderung oder Aufstellung ihrer jeweiligen Flächennutzungspläne. Gleichzeitig werden die Vertragspartner alle übrigen Gemeindeflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen. Soweit sich im Aufstellungsverfahren abwägungserhebliche Belange ergeben, deren sachgerechte Berücksichtigung eine Änderung der dargestellten Konzentrationszone erfordert, verpflichten sich die Vertragspartner, die vorliegende Vereinbarung diesen Erfordernissen anzupassen.

2. Die in der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellte Konzentrationszone dient auch dem jeweiligen Bedarf an Windenergieanlagen aller Vertragspartner.
In die Begründungen und in die Planzeichnungen der Flächennutzungspläne werden textliche und zeichnerische Hinweise aufgenommen; auf die dargestellte Konzentrationszone wird verwiesen.

3. Diese Vereinbarung durchläuft zusammen mit den Planwerken der FNP-Änderungen die jeweiligen Aufstellungsverfahren und wird den Begründungen der Flächennutzungspläne bzw. den FNP-Teiländerungen beigelegt.

4. Die Vereinbarung über die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in den jeweiligen Flächennutzungsplänen kann von den beteiligten Kommunen nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.
Sind die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB entfallen oder ist ihr Zweck erreicht, können die Kommunen den Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet in den der Bindungswirkung unterliegenden Teilen ändern oder ergänzen; vor Einleitung des Baulandplanverfahrens ist die Zustimmung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erforderlich.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen müssen einvernehmlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist mehrfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Ausfertigungen erhalten auch der Verband Region Rhein-Neckar und der Rhein-Pfalz-Kreis.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Limburgerhof, den 28. September 2006

Für die

Gemeinde Limburgerhof



Stadt Schifferstadt



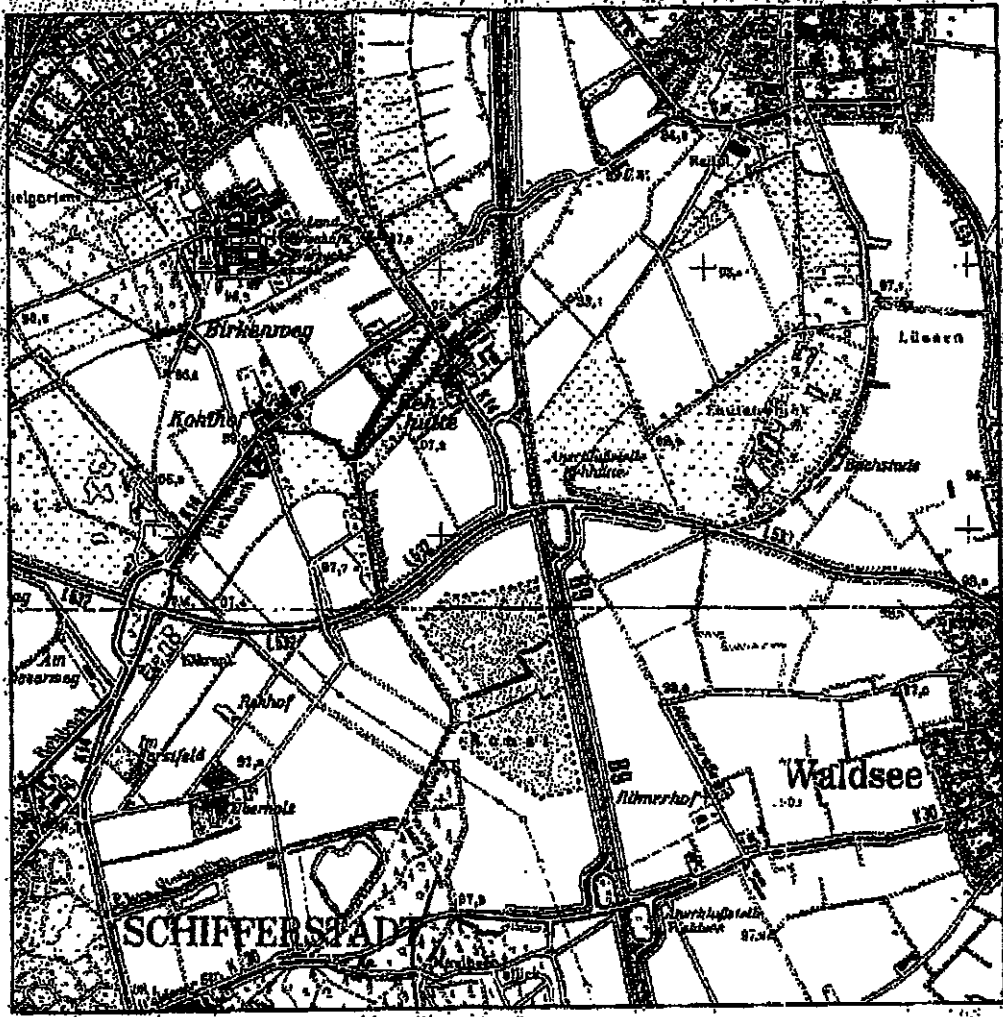
Gemeinde Neuhofen



Verbandsgemeinde Waldsee



Konzentrationszone für die Windenergienutzung südlich Limburgerhof/Neuhofen



 Konzentrationszone für die Windenergienutzung

0 500 m

Maßstab 1 : 25.000

Darstellung auf der Grundlage von Radardaten der Topographischen Karte 1 : 25.000.
 Datenquelle: Geobasisformationen der Vermessungs- und Kartographieverwaltung Straßburg-Platz · © 2002.